

Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat
Urs Hürlimann
Neugasse 2
6304 Zug

Zug, den 4. November 2013

**Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die
Betäubungsmittel (Anpassung an das revidierte Betäubungsmittelgesetz des Bundes)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Vorbemerkung

Grundsätzlich beobachtet die SVP Kanton Zug die gesetzliche Entwicklung im Bereich der Suchtbekämpfung und -prävention - insbesondere auf eidgenössischer Ebene - mit Sorge. Die Repression als eine der vier Säulen der Drogenpolitik wird zunehmend geschwächt - als Beispiel sei die jüngste Revision des Betäubungsmittelgesetzes des Bundes aus dem Jahre 2012 genannt, wo für Widerhandlungen durch den Konsum von Cannabis eine "vereinfachtes Verfahren" mit Ordnungsbussen eingeführt wurde und dadurch der Cannabiskonsum bagatellisiert wird. Im Kanton Zug muss bei erstmaliger Verfehlung sogar nur ein Kurs besucht werden, wo auf die Gefahren der Drogen hingewiesen wird. Zudem wird der Kokainkonsum im Kanton Zug von staatlicher Seite nach wie vor stiefmütterlich behandelt und viel zu wenig für die Kontrolle und Repression getan. Gerade der Kokainkonsum unter Jugendlichen kann als Treiber für verschiedene Delikte gegen das Eigentum oder die körperliche Integrität von Bürgern verantwortlich gemacht werden, wird aber nicht explizit bekämpft. Andererseits wird generell die Prävention überbewertet, obwohl in diesem Bereich eine Wirkungs- und Erfolgskontrolle kaum möglich und der Nutzen der eingesetzten Mittel sehr zweifelhaft sind.

Wir nehmen die hier vorliegenden Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel zur Kenntnis und stellen folgende Änderungsanträge:

§ 4 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

Abs. 1 Bst. a)

*... über festgestellte Fälle von Betäubungsmittelmissbrauch sowie über ~~Personen mit suchtbedingten Störungen oder über suchtgefährdete Personen~~. **Fälle von vorliegenden oder drohenden Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen.***

sowie

Abs. 1 Bst. c)

... bei Meldung nach a); insbesondere die Weiterleitung ~~von der~~ Meldungen ~~über gefährdete Personen~~ an die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention zur weiteren Abklärung;

Das kantonale Einführungsgesetz hat sich eng an die Formulierung des Bundesgesetzes (Art. 3c BetmG) zu halten und ebenfalls klar festzuhalten, dass es insbesondere um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht. Der Begriff "suchtgefährdete Person" wie er im hier vorliegenden Entwurf verwendet wird, ist zu weit gefasst bzw. unklar, denn es kann jemand psychisch oder charakterlich suchtgefährdet sein, ohne dass bereits eine suchbedingte Störung vorliegt oder unmittelbar droht, die eine Intervention notwendig machen würde. Die Ausweitung der Meldebefugnis birgt die grosse Gefahr, dass sich ungesunder Eifer und Aktivismus bei den zuständigen Amtsstellen und Fachleuten im Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesen entwickelt, was letztlich primär der Arbeitsbeschaffung und der Aufblähung der Verwaltung dienen würde.

Die SVP des Kantons Zug begrüsst hingegen, dass mit dem neuen Buchstaben d) in § 4 Abs. 1 auf kantonaler Ebene die Möglichkeit zur Einschränkung des Bezugs von Betäubungsmitteln erhalten bleibt und so weiterhin dem Missbrauch von legalen Betäubungsmitteln (Medikamenten) vorgebeugt werden kann.

Fazit

Insgesamt ist diesen Änderungen des Einführungsgesetzes aus Sicht der SVP Kanton Zug zuzustimmen. Wir bitten den Regierungsrat abschliessend, unsere Änderungsanträge betreffend § 4 bei der Ausarbeitung der Kantonsratsvorlage zu berücksichtigen und bei der Suchtbekämpfung generell wieder vermehrt auf eine konsequente strafrechtliche Verfolgung des Handels mit und Konsums von illegalen Betäubungsmitteln zu fokussieren.

Mit freundlichen Grüssen


Markus Hürlimann
Präsident


Daniel Eichenberger
Mitglied der Parteileitung